

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel; Inkraftsetzung**

Am 1. Jänner 2009 trat – auf Grundlage von Art. 3 lit. b des Abkommens zwischen Österreich und Italien über Südtirol (Pariser Abkommen) vom 5. September 1946 sowie in Durchführung des Art. 10 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom 14. März 1952 (BGBl. Nr. 270/1954) – das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel in Kraft (kurz: „Abkommen“; BGBl. III Nr. 177/2008 idF BGBl. III Nr. 180/2023). Dem Abkommen ist eine „Liste der gleichgestellten akademischen Grade und Titel“ (im Folgenden kurz: „Liste“) beigefügt, die integrierender Bestandteil des Abkommens ist. Das Abkommen sieht in Punkt 15 Abs. 2 eine vereinfachte Änderung und Ergänzung der Liste vor.

Aufgrund Punkt 3 Abs. 2 des Abkommens tritt die Gemischte Expertenkommission regelmäßig, zuletzt etwa alle zwei Jahre, zusammen und hat die Aufgabe, die Liste im Sinne des Punkts 3 Abs. 1 zu ergänzen und gegebenenfalls gemäß Punkt 15 Abs. 2 zu ändern. Kriterium ist, dass die österreichischen und italienischen Studiengänge in der Grundausbildung, im Kernbereich und im Erweiterungsbereich vergleichbar sind. Gemäß Punkt 15 Abs. 2 treten die von der Gemischten Expertenkommission beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen der Liste durch einen diplomatischen Notenwechsel in Kraft und zwar am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Empfang der Antwortnote.

Die Gemischte Expertenkommission trat am 11. März 2025 in Rom zu ihrer 28. Tagung zusammen. Dabei wurden unter den Tagesordnungspunkten 1, 2, 3 und 4 Änderungen und

Ergänzungen der Liste beraten. Es wurde die Gleichwertigkeit von 24 zusätzlichen Studiengängen festgestellt.

Besonders hervorzuheben ist, dass unter den Tagesordnungspunkten 3 und 4 erstmals eine Einigung über die Aufnahme von Abschlüssen österreichischer Fachhochschulen in die Liste erzielt werden konnte. Da das italienische Hochschulwesen keine den österreichischen Fachhochschulen vergleichbaren akademischen Institutionen kennt, war die von Österreich im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Abkommens seit langem angestrebte Berücksichtigung auch von Fachhochschulabschlüssen in der Vergangenheit stets abgelehnt worden. Dass Italien nun seine Position geändert hat, stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Umsetzung des Abkommens dar und wird vor allem den zahlreichen Südtiroler Studierenden an österreichischen Fachhochschulen den Einstieg in das Berufsleben in Italien erleichtern.

Die Übereinstimmungstabellen sind ebenso wie alle weiteren Ergebnisse in der Niederschrift der Tagung der Gemischten Expertenkommission enthalten.

Die Niederschrift der Gemischten Expertenkommission ist die Grundlage für eine vereinfachte Änderung der Liste gemäß Punkt 15 Abs. 2, wobei sich der Nationalrat die Genehmigung einer solchen Änderung nicht gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG vorbehalten hat. Daher erfolgt mit dem gemäß Punkt 15 Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Notenwechsel das Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen.

Anbei lege ich die Niederschrift der 28. Tagung der Gemischten Expertenkommission, welche die gemäß Punkt 3 Abs. 2 des Abkommens vereinbarten Änderungen der Liste der gleichgestellten akademischen Grade und Titel enthält, in ihrem authentischen deutschen und italienischen Wortlaut vor.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der

akademischen Grade und Titel gemäß der Niederschrift der 28. Tagung der Gemischten Expertenkommission genehmigen, und

2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Durchführung des Notenwechsels gemäß Punkt 15 Abs. 2 des Abkommens zu ermächtigen.

23. Jänner 2026

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinel-Reisinger, MES  
Bundesministerin